

Kurztitel

Wirtschaftstreuhandberufsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 58/1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2006

§/Artikel/Anlage

§ 120

Inkrafttretensdatum

01.01.2007

Außerkrafttretensdatum

29.01.2010

Text**Berufsvergehen**

§ 120. Ein Berufsvergehen begeht, wer

1. eine Zweigstelle errichtet, ohne daß die Voraussetzung des § 85 Abs. 2 erfüllt ist, oder
2. eine Zweigstelle errichtet, ohne dies der Kammer der Wirtschaftstreuhandler unverzüglich zu melden, oder
3. eine Zweigstelle trotz rechtskräftiger Untersagung errichtet oder
4. wirtschaftstreuhandlerische Tätigkeiten in einer Zweigstelle trotz rechtskräftiger Untersagung ausübt oder
5. der Hinweispflicht gemäß § 86 Abs. 2 nicht entspricht oder
6. seiner Verpflichtung gemäß § 87 Abs. 1 nicht nachkommt oder
7. seinen Verpflichtungen gemäß § 88 Abs. 1 oder Abs. 2 oder Abs. 3 oder Abs. 6 oder Abs. 7 nicht nachkommt oder
8. sich im beruflichen Verkehr fälschlich auf eine ihm erteilte Bevollmächtigung oder auf einen ihm erteilten Auftrag beruft oder
9. einen Werkvertrag abschließt, der eine berufliche Zusammenarbeit mit einem Nichtberufsberechtigten vorsieht, um die Bestimmungen des 1. Teiles, 3. Hauptstück, 2. Abschnitt, und der für Gesellschaften normierten besonderen Verpflichtungen zu mißachten, oder
10. eine andere selbständige oder unselbständige Tätigkeit ausübt, die auf Provisionsbasis beruht oder seine Unabhängigkeit gefährdet, oder
11. eine andere selbständige oder unselbständige Tätigkeit ausübt, ohne dies der Kammer der Wirtschaftstreuhandler unverzüglich anzuzeigen, oder
12. eine andere selbständige oder unselbständige Tätigkeit trotz rechtskräftiger Untersagung ausübt oder
13. die Bestellung eines Stellvertreters gemäß § 92 Abs. 2 oder § 93 Abs. 2 der Kammer der Wirtschaftstreuhandler nicht oder nicht unverzüglich bekanntgibt oder
14. bei voraussichtlich länger dauernder Verhinderung keinen Stellvertreter bestellt oder
15. seine Pflichten als Kanzleikurator verletzt oder
16. entgegen der Bestimmung des § 93 Abs. 9 einen Wirtschaftstreuhandberuf ausübt oder
17. die Verpflichtung gemäß § 94 Abs. 2 verletzt oder
18. Aufträge unter Provisionsvorbehalt annimmt oder unter Provisionsvorbehalt weitergibt oder Provisionen gewährt oder
19. den Eintritt oder die Beendigung des Ruhens seiner Berufsberechtigung der Kammer der Wirtschaftstreuhandler nicht oder nicht unverzüglich anzeigt oder
20. trotz Anzeige des Ruhens seiner Berufsberechtigung seinen Wirtschaftstreuhandberuf selbständig ausübt oder

21. einen Wirtschaftstreuhandberuf entgegen der Bestimmung des § 97 Abs. 4 ausübt oder
22. die Meldepflicht gemäß § 98 verletzt oder
23. bei Suspendierung gemäß § 99 seiner Pflicht, einen Stellvertreter zu bestellen, nicht nachkommt oder
24. seine Pflichten als Liquidator verletzt oder
25. eine in der Ausübungsrichtlinie gemäß § 83 normierte Pflicht verletzt oder
26. als ein dem Qualitätskontrollsystem unterliegender Berufsberechtigter angeordnete Maßnahmen nicht befolgt oder die erteilte Bescheinigung im Falle des Widerrufs nicht zurückstellt oder Pflichtprüfungen ohne aufrechter Bescheinigung durchführt oder
27. eine der in den §§ 3 und 5 angeführten Tätigkeiten anbietet oder ausübt, ohne die erforderliche Berufsberechtigung zu besitzen.